

STATUTO

**COOPERATIVA SOCIALE
VILLA CAROLINA-PRO
SENECTUTE
% SOZIALE
GENOSSENSCHAFT VILLA
CAROLINA-PRO SENECTUTE**

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: MERANO BZ VIA SCHAFFER 53
Numero REA: BZ - 59280
Codice fiscale: 82000910214
Forma giuridica: SOCIETA' COOPERATIVA
Impresa in fase di aggiornamento

Indice

Parte 1 - Protocollo del 23-04-2024 - Statuto completo	2
--	---

A L L E G A T O "B"

all'atto

n. 11501 di Repertorio

n. 8538 di Raccolta

Statut der „Soziale Genossenschaft VILLA CAROLINA- PRO SENECTUTE"

TITEL I

BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Die am 12. Dezember 1964 in Meran mit der Bezeichnung PRO-SENECTUTE Gen.m.b.H. gegründete Genossenschaft, die mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vom 25.06.1999 in eine Soziale Genossenschaft umgewandelt wurde trägt die Bezeichnung "Soziale Genossenschaft VILLA CAROLINA-PRO SENECTUTE". Die italienische Bezeichnung der Genossenschaft lautet „Cooperativa Sociale VILLA CAROLINA-PRO SENECTUTE". Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Meran.

Die Genossenschaft ist laut Gesetz als Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung definiert.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31. Dezember 2100 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II

ZWECK - GEGENSTAND

Art.3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation, sowie der sozialen Solidarität und der Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Im Sinne der im Art 3 des Regionalgesetzes Nr. 24/1988 verankerten Zielsetzung liegt der Zweck der Genossenschaft in der menschlichen Förderung und sozialen Integration von Personen, sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern und insbesondere von gesellschaftlich benachteiligten älteren Menschen durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden menschlichen Fähigkeiten und der materiellen Ressourcen. Als gesellschaftlich benachteiligt gelten jene Personen, die aus objektiven oder subjektiven Gründen die positive Eingliederung in die Gesellschaft, in der sie leben, ohne angemessene Hilfe unter dem physischen, psychologischen, familiären, kulturellen, beruflichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt nicht schaffen, sowie in Zusammenhang mit dem Alter und im Allgemeinen jene, die einer sozialen und betreuungsbezogenen Unterstützung bedürfen.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht- Mitgliedern abwickeln.

Art.4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Forderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, entfaltet die Genossenschaft ihre Tätigkeit durch die Erbringung von sozio-sanitären, erziehungsbezogenen und kulturellen Dienstleistungen.

Im Einzelnen hat sie zum Gegenstand:

- 
- a) die Führung und Verwaltung eines Altersheimes, um älteren Menschen eine standesgemäße geistige und physische Atmosphäre unter christlicher Grundausrichtung bieten zu können;
 - b) die Errichtung und die Übernahme von Altersheimen durch Ankauf, Erbschaft, Legat, Schenkung oder Pachtung von Objekten, die für Altersheime geeignet sind, mit den dazugehörigen Grundstücken und Einrichtungen;
 - c) die Beteiligung an Organisationen und Körperschaften, die direkt oder indirekt darauf hinzielen, die Genossenschaft zu betreuen, zu fördern oder dieselbe in betrieblicher, organisatorischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder fachlicher Hinsicht zu unterstützen, zu fördern und zu konsolidieren;
 - d) die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Altenbetreuung sowie die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, ihre sozialen Verhältnisse zu verbessern.

Die Genossenschaft kann zur Entfaltung ihrer Tätigkeit jede weitere mit dem erwähnten Gegenstand zusammenhängende oder ähnliche Aktivitäten abwickeln und alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel Immobilien, Mobiliar- und Finanzgeschäfte abwickeln, die zur Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig sind oder jedenfalls direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen und alle weiteren Initiativen ergreifen, die zur Erreichung dieser Zwecke dienlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebes sowie der Einführung von mehrjährigen Planungsverfahren, die auf die Entwicklung und Modernisierung des Betriebes ausgerichtet sind, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992. Sie kann ferner Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben sowie auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren.

TITEL III

MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten. Mitglied der Genossenschaft können werden:

- a) Personen, die ihre Arbeit freiwillig und nicht in Durchführung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen, unentgeltlich und auch ohne jede indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen leisten. Den freiwilligen Genossenschaftsmitgliedern können nur die belegten Kosten, die sie effektiv ausgelegt haben, rückvergütet werden;
- b) Personen, die ihre Arbeit gegen Entgelt leisten;
- c) Personen, die aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht in der Lage sind, ohne geeignete Unterstützung, sich positiv in die Gesellschaft einzugliedern und im allgemeinen alle älteren Menschen, die sozialfürsorgliche Leistungen benötigen, welche auch als Nutznießer ein Interesse an der Tätigkeit der

- Genossenschaft haben, sowie deren gesetzliche Vertreter;
- d) Unterstützende Mitglieder, deren Anzahl ein Drittel der Gesamtmitglieder nicht überschreiten darf. Sie sind in den Verwaltungsrat wählbar, dürfen dort jedoch nicht die Mehrheit stellen;
 - e) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Rechtssitz haben.
- Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird.

Minderjährige, Vereinigungen sowie private und öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben, sofern der Verwaltungsrat der Mitgliedschaft zustimmt.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), e) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:

- a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;

- der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
- des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint.

Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben oder PEC erfolgen.

Das Mitglied ist verpflichtet, jede weitere Änderung im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs oder später übermittelten Informationen mitzuteilen. Diese Änderungen werden ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der Genossenschaft mitgeteilt werden.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
2. durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Das Mitglied, gegen das ein Konkurs- oder gerichtliches Liquidationsverfahren nach dem Kodex der Unternehmenskrise und der Insolvenz eröffnet oder ausgedehnt wurde, ist von Rechts wegen ausgeschlossen.

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Das Mitglied kann jederzeit aus der Genossenschaft austreten. Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben oder PEC gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen:

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung

- oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
 - d) das mit den Interessen der Genossenschaft nicht zu vereinbarende Handlungsweise ausübt; im Besonderen, wenn ein Mitglied die Genossenschaft materiell oder moralisch schädigt oder Unordnung und Zwietracht unter den Mitgliedern hervorruft;
 - e) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
 - f) das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenzfähigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben;
 - g) über das der Konkurs eröffnet wurde.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgestretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des voll eingezahlten und eventuell laut Artikel 19 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Fall einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen. Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Verstirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des voll eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 11 aufgewerteten Geschäftsanteils.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Die Erben, die im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des Verwaltungsrats, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 6 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 11.

Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der

Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.

TITEL IV UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER

Art. 13 (Unterstützende Mitglieder)

Unbeschadet der Bestimmungen des Titel III dieses Statutes können unterstützende Mitglieder laut Art. 4 des Gesetzes Nr. 59 van 31.01.1992 in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Art. 14 (Einlagen und Aktien der unterstützenden Mitglieder)

Die Einlagen der unterstützenden Mitglieder können Geld, Sachen und Forderungen zum Gegenstand haben und sind in übertragbaren Namensaktien zu je 500 Euro verbrieft.

Jedes Mitglied muss eine Mindestanzahl von 10 Aktien zeichnen.

Die Genossenschaft kann im Sinne des Art. 2346 ZGB von der Ausstellung der Aktienscheine Abstand nehmen.

Art. 15 (Veräußerung der Aktien der unterstützenden Mitglieder)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung durch die ordentliche Vollversammlung anlässlich der Ausgabe der Aktien, können die Aktien des unterstützenden Mitgliedes nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats gezeichnet und Obertragen werden.

Wird die Zustimmung zur Übertragung der Aktien an den Erwerber, den das Mitglied, das seine Aktien übertragen will, bezeichnet hat, nicht erteilt, benennen die Verwalter einen anderen genehmen Erwerber. Geschieht dies nicht, kann das Mitglied verkaufen, an wen es will.

Das Mitglied, das seine Aktien übertragen will, muss dem Verwaltungsrat den vorgeschlagenen Erwerber mitteilen, und die Verwalter müssen sich binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung äußern.

Art. 16 (Ausgabeentschluss)

Die Ausgabe von Aktien, die für die unterstützenden Mitglieder bestimmt sind, muss durch einen Beschluss der ordentlichen Vollversammlung geregelt werden. Dieser Beschluss muss folgendes festlegen:

- a) den Gesamtbetrag der Emission;
- b) den eventuellen vom Verwaltungsrat begründeten Ausschluss oder die ebenfalls von diesem begründete Einschränkung des Bezugsrechts, das den ordentlichen Mitgliedern auf den ausgegebenen Aktien zusteht;
- c) die Mindestdauer der Einlage;
- d) die Vermögensrechte im Fall des Austritts.

Den Inhabern dieser Unterstützungsaktien einschließlich jener Erwerber dieser Aktien, die auch ordentliche Mitglieder sind, steht eine bis fünf Stimmen im Verhältnis zur Höhe der Einlage zu, und zwar nach Kriterien, die die Vollversammlung im Ausgabeentschluss festlegt.

Die den unterstützenden Mitgliedern zugeteilten Stimmen dürfen ein Dritte! der Stimmen, die allen Mitgliedern zustehen, nicht übersteigen.

Wenn aus welchem Grund auch immer das genannte Limit überschritten wird, werden die Stimmen der unterstützenden Mitglieder durch Anwendung eines Korrekturkoeffizienten errechnet, der im Verhältnis der diesen Mitgliedern nach dem Gesetz höchstens zuteilbaren Stimmen zu den Stimmen, die sie innehaben, festgelegt wird.

Unbeschadet der Zuteilung von vermögensrechtlichen Vorzugsrechten im Sinne des vorhergehenden Buchstabens d) lasten die Verluste, wenn das Kapital ihrerwegen herabgesetzt werden muss, auch auf den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, und zwar im Verhältnis dieser zum Kapital, das die ordentlichen Genossenschaftsmitglieder eingebracht haben.

Der Ausgabebeschluss der Vollversammlung legt auch die Aufgaben fest, die dem Verwaltungsrat für die Ausgabe der Aktien zugeteilt werden.

Art. 17 (Austritt der unterstützenden Mitglieder)

Außer in den im Art. 2437 ZGB vorgesehenen Fällen steht den unterstützenden Mitgliedern ein Austrittsrecht dann zu, wenn die von der Vollversammlung anlässlich der Ausgabe der Aktien laut vorhergehendem Artikel festgelegte Mindestdauer der Einlage abgelaufen ist.

Auf die unterstützenden Mitglieder gelangen die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Unvereinbarkeitsgründe, die für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen sind, nicht zur Anwendung.

TITEL V EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 18 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich zusammensetzt:
 - 1) aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten;
 - 2) aus den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, die dem Fonds für den Ausbau des Betriebes zufließen;
- b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 19 gebildet wird und dem Wert der Anteile gebildet wird, die den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern und den Erben verstorbener Mitglieder nicht rückerstattet wurden;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird.

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Abgabe des unterzeichneten Formulars, oder mittel Einschreiben oder PEC mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt

oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Die Höhe eines Geschäftsanteiles wird von der Vollversammlung festgelegt. Sie darf das gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstmaß nicht unter- bzw. überschreiben.

Art. 19 (Bilanz)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage. Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese von den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31. 01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01 .1992 vorsieht.

Im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Aufteilung der Gewinne unter den Mitgliedern, aus welchem Grund auch immer, untersagt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Art. 20 (Rückvergütungen - ristorni)

Wenn die Ergebnisse aus dem Mitgliedergeschäft dies erlauben, kann der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, einen Beitrag unter dem Titel der Rückvergütungen ausweisen, so wie laut internem Reglement vorgesehen, das gemäß Artikel 2521 letzter Absatz des italienischen Zivilgesetzbuches zu genehmigen ist.

Die Vollversammlung beschließt gemäß vorhergehendem Absatz anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung von Rückvergütungen; diese können neben der direkten Auszahlung auch in Form einer Erhöhung des von jedem Mitglied gehaltenen Anteils oder durch die Zuteilung von unterstützenden Aktien oder anderen Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Schuldscheinen im Sinne von Artikel 2526 des Zivilgesetzbuchs zugeteilt werden.

TITEL VI GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 21 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Aufsichtsrat, sofern die Vollversammlung beschließt ihn zu bestellen.

Art. 22 (Vollversammlungen)

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort, mit Laufzettel gegen Empfangsbestätigung oder durch ein anderes Mittel (z.B. PEC und E-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Provinz Bozen), den Tag und die Uhrzeit der Einberufung.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Verwalter und der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt wurden, anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Die Vollversammlung kann in Form einer Video- oder Telekonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt sie erfolgt gemeinschaftlich, es werden die Grundsätze von Treu und Glauben sowie die Gleichbehandlung der Mitglieder gewahrt, und es werden folgende Vorschriften beachtet:

- 1) der Vorsitzende der Versammlung muss die Möglichkeit haben, auch durch von ihm beauftragte Personen, die Identität und Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, die Versammlung zu leiten, sowie die Ergebnisse der Abstimmungen festzustellen und kundzugeben;
- 2) der Schriftführer muss Ablauf und Ereignisse der Versammlung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar verfolgen können;
- 3) die Teilnehmer müssen gemeinsam über die Punkte der Tagesordnung diskutieren und zeitgleich abstimmen können;
- 4) wird die Versammlung nicht zur Gänze per Video- oder Telekonferenz abgehalten, so muss in der Einberufung der Versammlungsort angeführt sein, an dem sich zumindest der Schriftführer befindet.

Verfahren und technische Modalitäten über die Abhaltung der Video- oder Telekonferenz können durch eine von der Vollversammlung festgelegte Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. 23 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung:

- 1) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes;
- 2) beschließt über die Ausgabe der Aktien, die für die unterstützenden Mitglieder bestimmt sind, legt den Betrag und die Merkmale gemäß Art. 14 fest und beschließt über die Stimmenrechte, die entsprechend der Einlage damit verbunden sind;
- 3) wählt den Verwaltungsrat, den Obmann und Obmannstellvertreter;
- 4) wählt gegebenenfalls den Aufsichtsrat und seinen Vorsitzenden sowie den mit der Abschlussprüfung Beauftragten, wenn es vorgeschrieben ist;
- 5) beschließt über den Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie über die Errichtung von Bauwerken;

- 6) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 7) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 19 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über die die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 24 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung ist bei jeder Anzahl von anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, während jene der außerordentlichen Vollversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst werden müssen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Festsetzung des Stimmverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die gültig gefassten Beschlüsse der Vollversammlung haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn dieser mit einer Mehrheit von drei Viertel der an der Vollversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitglieder gefasst wird. Die Abänderung dieses Artikels kann nur unter denselben Bedingungen erfolgen.

Art. 25 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Die Wahlen erfolgen in der Regel mit Stimmzetteln. Ohne Stimmzettel können Wahlen nur dann stattfinden, wenn kein Mitglied dagegen ist. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang, jedoch nur unter jenen Personen statt, welche gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Art. 26 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten

Kapitals nicht in Verzug sind.

Auf die unterstützenden Mitglieder ist Art. 16, Abs. 2 anwendbar.

Jedem Mitglied der Genossenschaft steht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Geschäftsanteiles, nur eine Stimme zu.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und derselben Gruppe der ordentlichen oder unterstützenden Mitglieder angehört und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.

Ein Genossenschaftsmitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 27 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrats und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss. Weiters bestellt die Vollversammlung zwei Stimmzähler, die gleichzeitig als Mitfertiger des Protokolls walten. Das Protokoll der Vollversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie den beiden Stimmzählern zu unterschreiben. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 28 (Verwaltungsrat)

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus weiteren drei bis sieben Verwaltungsräten zusammensetzt, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den ordentlichen Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Art. 29 (Aufgaben der Verwalter)

Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des

Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern und dem Aufsichtsrat über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Umfang und Eigenschaften wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 30 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E- Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E- Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die effektiven Aufsichtsratsmitglieder (sofern der Aufsichtsrat bestellt wurde) wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von allen an der Sitzung Teilnehmenden zu unterzeichnen ist.

Die Teilnahme an den Sitzungen kann auch oder ausschließlich über Telekommunikationsmittel erfolgen. In jedem Fall müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) der Vorsitzende der Sitzung muss in der Lage sein, die Identität der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;
 - 2) dem Schriftführer muss es möglich sein, die zu protokollierende Ereignisse angemessen wahrnehmen zu können;
 - 3) den Anwesenden muss es möglich sein, sich an der Diskussion zu beteiligen, während der Behandlung der Tagesordnungspunkte in Echtzeit zu intervenieren und an der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen
- sowie, falls erforderlich, Dokumente einzusehen, zu empfangen oder zu übermitteln. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt die Sitzung als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann und gegebenenfalls der Schriftführer befinden, der in jedem Fall für die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im Protokollbuch verantwortlich ist.

Art. 31 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwalter ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Scheiden alle Verwalter aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt.

Art. 32 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen. In Bezug auf die Vergütungen sind in jeden Fall die Bestimmungen des Art. 2 Ges. Nr.381 vom 08.11.1991 zu beachten.

Art. 33 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrats hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats anderen Verwaltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 34 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung einberufen worden ist.

Die Aufsichtsräte sind wiederwählbar.

Die jährliche Vergütung der Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die Abschlussprüfung durch.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kann auch oder ausschließlich über Telekommunikationsmittel erfolgen. In jedem Fall müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) der Vorsitzenden der Sitzung muss in der Lage sein, die Identität der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;
- 2) dem Schriftführer muss es möglich sein, die zu protokollierende Ereignisse angemessen wahrnehmen zu können;
- 3) den Anwesenden muss es möglich sein, sich an der Diskussion zu beteiligen, während der Behandlung der Tagesordnungspunkte in Echtzeit zu intervenieren und

an der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen sowie, falls erforderlich, Dokumente einzusehen, zu empfangen oder zu übermitteln. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt die Sitzung als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und gegebenenfalls der Schriftführer befinden, der in jedem Fall für die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im Protokollbuch verantwortlich ist.

TITEL VII AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 35 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 36 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 19 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;

für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VIII ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen. Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen kann auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Art. 38 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfond für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Artikel 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 39 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Viola Lechner
Supplente



Ich unterfertigter Notar Benjamin Tengler mit Amtssitz
in Meran, eingetragen in der Notariatskammer Bozen,
bestätige den Gleichlaut vorliegender Abschrift auf
digitalem Datenträger mit dem Original auf Papier, im
Sinne des 1. Abs. des Art. 22, GvD 82/2005, welche für
Handelsregisterzwecke ausgestellt wird.
Stempelsteuer gemäß Dekret 22. Februar 2007 mittels
M.U.I. entrichtet.
Meran, 23. April 2024